

§ 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 940–41. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage

¹Soweit infolge eines Mangels im Recht oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. ²Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Verweigern des Aufgelavollzuges		II. Aufwvndungsersatz (Satz 2)	3
(Satz 1)	1		

6 Zu Beschränkbarkeit und Erweiterbarkeit der gesetzlichen Haftung *Erman/Hähnchen*, Rn 2; *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 9 mit § 523 Rn 13.

1 *PWW/M. Stürner*, Rn 8.

2 Unten § 527 Rdn 2.

I. Verweigern des Auflagenvollzuges (Satz 1)

Der Beschenkte belegt, dass der Wert des Schenkungsgegenstandes wegen Mangels gemäß § 526 1 Satz 1 hinter den Aufwendungen zurückbleibt, welche die Auflage nötig macht. Der Schenker weist den Ausgleich des Fehlbetrages nach, womit er das Verweigerungsrecht beseitigte.

§ 526 Satz 1 ist Ausdruck des allgemeinen Anliegens, dass die Schenkung dem Beschenkten nicht 2 letztlich eine unvorhergesehene Vermögensschmälerung bedeuten soll³. Auch ohne Ursächlichkeit eines Mangels darf deshalb der Beschenkte entsprechend § 526 I (verstanden als gegenüber § 313 speziellere Regelung über Störung der Geschäftsgrundlage) die Erfüllung verweigern, soweit die Auflage wider Erwarten über den Wert der Zuwendung hinausgeht⁴. Der Beschenkte weist die Überschreitung nach⁵. Er muss auch belegen, dass die Parteien bei der Verabredung von genügendem Wert der Schenkung ausgingen oder zumindest der Beschenkte davon ausgehen durfte⁶. Soweit hingegen der Beschenkte sich bewusst auf das Risiko einer Überschreitung einließ, hilft ihm der spätere Nachweis eines Fehlbetrages nicht.

II. Aufwendungsersatz (Satz 2)

Der Beschenkte weist die Aufwendungen nach, welche er in Unkenntnis der Unterdeckung (die 3 ihn nach § 526 Satz 1 unmittelbar oder analog⁷ zur Verweigerung berechtigt hätte) tätigte und nun vom Schenker gemäß § 526 Satz 2 erstattet verlangt. Er belegt auch, dass er in Unkenntnis der Wertverhältnisse handelte.

3 *Erman/Hähnchen*, Rn 1.

4 *MK-BGB/J. Koch*, Rn 5; *Palandt/Weidenkaff*, Rn 1; *Staudinger/Chiusi* (2013), § 525 Rn 38.

5 *Palandt/Weidenkaff*, Rn 2.

6 *Palandt/Weidenkaff*, Rn 2.

7 Siehe zuvor Rdn 2.

1 *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 19.

2 S insbesondere oben § 323 Rdn 1 ff, § 326 Rdn 18.